

# RS Vwgh 2004/1/28 2003/12/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

## Rechtssatz

Unzutreffend ist die dem allgemein gehaltenen Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Akteneinsicht offenbar zu Grunde liegende Rechtsauffassung, ihm stünde losgelöst von der Führung eines konkreten Verfahrens die Einsicht in die von ihm genannten Schriftstücke auch dann zu, wenn diese nicht Entscheidungsgrundlage in einem von der belangten Behörde mit ihm geführten konkreten dienstrechtlichen Verfahren gewesen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120173.X07

## Im RIS seit

01.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)